

Anlage 1 - Grundlagen zur Angebotskalkulation

Maßnahme: ZOB Harburg (Straßenbau) 1. BA

PSP: 13762

Folgende Randbedingungen und Festlegungen sind bei der Baudurchführung und bei der Angebotskalkulation zu beachten:

- Teilbaumaßnahme 1.2 und 2 sind getrennt voneinander aufzumessen und abzurechnen (vgl. BB Seite 33). Der hierdurch entstehende höherer Abrechnungsaufwand ist mit einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.
- Bei diesem Projekt handelt es sich um ein Kooperationsprojekt. Die übergeordnete Projektsteuerung wird durch einen Kooperationspartner übernommen. Dies kann zu einem erhöhten Koordinationsumfang führen.
- Die VOB-Ausschreibung erfolgt unterteilt in **Fachlose**. Die mit diesem Vertrag zu erbringenden Ingenieurleistungen beziehen sich auf alle Fachlose. Durch die Betreuung aller Fachlose ist ein **erhöhter Koordinierungsaufwand** zu berücksichtigen.
- Für die Berechnung des Honorars gelten die Vorschriften der HOAI. Das endgültige Honorar bestimmt sich nach den anrechenbaren Kosten, die auf Grundlage der genehmigten Kostenberechnung ermittelt werden (§6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI).
- Das Honorar wird als Berechnungshonorar mit einem festen Betrag vereinbart. Grundlage der Honorarermittlung stellt die Honorartafel zu § 48 (1) HOAI dar. Grundlage bildet der Basissatz.
- Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge angeboten werden. Diese werden Vertragsbestandteil.
Eine Begründung für die Höhe des Abzuges oder Zuschlages ist nicht erforderlich.
- Die für die Auftragsbearbeitung vorgesehenen Mitarbeiter sind zu benennen und vorhandene Verpflichtungserklärungen sind dem Angebot beizulegen (siehe auch §10 (2) Muster-Ingenieur-Vertrag). Sollten die benannten Projektmitarbeiter noch nicht verpflichtet sein oder keine gültige bzw. anerkannte Verpflichtungserklärung besitzen (der LSBG erkennt nur solche Verpflichtungserklärungen an die von einer Behörde, Dienststelle oder einem öffentlichen Auftraggeber der Freien und Hansestadt Hamburg ausgestellt wurden), so sind diese Personen beim LSBG per E-Mail an verpflichtung@lsbg.hamburg.de zum nächsten Verpflichtungstermin am
um
Uhr anzumelden.
In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungserklärungen für die Projektbearbeiter*innen bis zum Ende der Bindefrist vorliegen müssen bzw. die Verpflichtungen bis dahin erfolgt sein müssen. Andernfalls erfolgt der Ausschluss des Angebotes.
- Für die für die Auftragsbearbeitung vorgesehenen Mitarbeiter ist ein Nachweis über eine erfolgte MVAS-Schulung vorzulegen.
- Die Baudurchführung ist entsprechend der beigefügten Leistungsbeschreibung und den Bauphasenplänen vorgesehen.
- Der Baubeginn ist für 07.2023 geplant; der Abschluss der Bauarbeiten muss bis 03.2024 erfolgt sein.
- Die Netto-Baukosten für die ganze Maßnahme betragen für Straßenbau 2.872.038,78 EUR und für LSA, ÖB und Straßenbegleitgrün 515.413,40 EUR.
- Für die Leistungsphase 8 sind 14 %, für die Leistungsphase 9 sind 1 % anzusetzen, da die Örtliche Bauüberwachung und die Bauoberleitung zusammen vergeben werden und ein fachkundiger Vertreter des Bauherrn für Entscheidungen und zur Beratung zur Verfügung steht.
- Das Bauvorhaben ist der Honorarzone III zugeordnet. Der Umbauszuschlag ist mit max. 33 % und die Nebenkosten sind für die Grundleistungen der Lph. 8 und 9 pauschal mit 3 % anzusetzen, für die besonderen Leistungen sind sie frei vereinbar. Höhere Nebenkosten können auf Nachweis vergütet werden und sind im Zuge der Angebotsabgabe nachzuweisen.

Anlage 1 - Grundlagen zur Angebotskalkulation

- Für die Betreuung des Bauvorhabens ist eine
 annähernd lückenlose dem Bauablauf angepasste Anwesenheit auf den Baustellen während der Bauarbeiten erforderlich. Es müssen alle Arbeiten so überwacht werden, dass eine fachgerechte Herstellung gewährleistet ist. Sofern erforderlich, ist die Bauausführung auch während der Nacht und an Wochenenden zu überwachen. Planmäßig sind mindestens 1 Wochenenden für Bautätigkeit vorzusehen, weitere können erforderlich werden.
 Es ist geplant, dass ein Baubüro für den AG vor Ort bereitgestellt wird.
Das Honorar für die besonderen Leistungen nach Anlage 2 bieten Sie bitte als pauschalen Satz von Hundert der anrechenbaren Kosten an. Hierin ist eine mögliche Bauzeitenverlängerung oder -verkürzung von 10 % innerhalb der Vorgaben von Pauschalverträgen mit einzukalkulieren. Außerhalb dieser Regelung wird der Aufwand in Abstimmung mit dem AG
 - entsprechend der benannten Stundensätze auf Anordnung und auf Nachweis oder
 - entsprechend einer Pauschale (wochen-/monatsweise) basierend auf den in der Angebotskalkulation benannten Stundensätzen abgerechnet.
- Anteile der vereinbarten Ingenieurleistungen (z.B. vorbereitende Besprechungen, Abrechnung, Mängelbeseitigung nach der Abnahme, Gewährleistungsabnahme etc.) sind regelhaft außerhalb der Bauzeit zu erbringen.
In der Anlage 2 (Leistungsbeschreibung Besondere Leistungen) sind alle Leistungen aufgelistet, für die wir ein Angebot als Berechnungshonorar von Ihnen erwarten. Darin sind ebenfalls alle besonderen Leistungen der Leistungsphasen 8 und 9 aufgeführt. Gesondert vergütet werden nur Leistungen, welche nach Zeitaufwand zu festgesetzten Stundensätzen auf Anordnung und Nachweis erbracht werden sollen, insbesondere:
 1. Für Leistungen der preislichen Prüfung von Nachtragsforderungen der Bauunternehmen und die Erarbeitung von Vergabevermerken zu Nachtragsvereinbarungen.
 2. Für die Mitarbeit beim Erstellen und Verteilen von Informationsmaterialien und von Anlieger- und Pressemitteilungen.
 3. Für die Mitarbeit bei Antworten zu politischen bzw. parlamentarischen Anfragen und Eingaben.
 4. Sonstige vom AG geforderte besondere LeistungenFür die in den Punkten 1 – 4 beschriebenen Leistungen sind insgesamt:
10 h für Projektleitung, 350 h für Projektingenieur montags bis sonnabends, 10 h für Projektingenieur sonntags und 50 h für Techniker zu berücksichtigen.
- Das Projekt wird mit der Software ITwo oder kompatibel abgerechnet. Der Aufwand hierfür ist mit zu berücksichtigen und wird nicht gesondert vergütet.
- Das Projekt wird im virtuellen Projektraum (PTS) bearbeitet. Der AN hat aktiv im PTS mit zu arbeiten. Dies beinhaltet zum Beispiel den Datenaustausch und die Dokumentation im PTS. Es gelten die „Vereinbarungen im Umgang mit dem PlanTeam-Space (PTS), LSBG 20.04.2017“ (siehe Anlagen). Der Aufwand für die Leistungen im PTS ist mit einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.